

Schlusses ist auch im Hinblick darauf geboten, daß der Antrag häufig mit dem Kollektiv, dem der Verurteilte angehört, oder mit dem zuständigen gesellschaftlichen Gericht oder dem Schöffenkollektiv beraten wurde. Hat eine solche Beratung stattgefunden, bringen die Anträge die Auffassung auch der gesellschaftlichen Kräfte des Arbeits- und Lebensbereiches des Verurteilten zum Ausdruck.

Im Umkehrschluß aus § 342 Abs. 5 Satz 3 folgt, daß ein Beschluß des Gerichts dagegen nicht erforderlich ist, wenn es in Übereinstimmung mit dem Antrag des Leiters oder des Kollektivs allein eine Verwarnung ausspricht und den Verurteilten in diesem Zusammenhang darauf hinweist, daß im Wiederholungsfälle der Vollzug der angedrohten Freiheitsstrafe angeordnet wird (§ 35 Abs. 5 StGB, § 342 Abs. 5 Satz 1 StPO).

Die *Rechtsmittelbefugnis* bei Entscheidungen über die Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bestimmt sich ausschließlich nach § 359. Folglich haben gegen Entscheidungen dieser Art nur der Staatsanwalt und — unter den Voraussetzungen des § 359 Abs. 2 — auch der Verurteilte das Recht der Beschwerde. Leiter, Kollektive oder andere Antragsberechtigte, deren Anträge durch gerichtlichen Beschluß abgelehnt wurden, haben kein Beschwerderecht. Ihre Hinweise und Eingaben hat das Gericht jedoch in jedem Falle zu prüfen.

Die Gerichte müssen sich mit solchen Leitern, die ihre Pflichten bei der Erziehung und Kontrolle des Verurteilten vernachlässigen, kritisch auseinandersetzen.

Das ist z. B. notwendig, wenn Leiter ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Information des Gerichts über Pflichtverletzungen von Verurteilten nicht nachkommen (§ 342 Abs. 4) und es dadurch unmöglich machen, daß die notwendigen gerichtlichen Sanktionen rechtzeitig angewendet werden. Gegebenenfalls ist bei Verletzungen des § 32 StGB von der Gerichtskritik Gebrauch zu machen.

14.3.3.

Die Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher

Ziel und Inhalt

Die Verwirklichung besonderer Pflichten Jugendlicher (§ 70 Abs. 2 StGB) ist — ähnlich

wie die Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung — darauf gerichtet, die Bewährung und Erziehung des Verurteilten in seinem Arbeits- und sonstigen Lebensbereich zu sichern. Hierbei handelt es sich um einen unter staatlicher Leitung stehenden, spezifischen gesellschaftlichen Prozeß erzieherischer Einwirkung, der unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Persönlichkeit Jugendlicher, insbesondere ihrer moralischen und geistigen Entwicklung, differenziert zu gestalten ist. Dabei ist von Art und Anzahl der Pflichten auszugehen, die den Jugendlichen unter Beachtung der Schwere ihres Vergehens, ihrer Lebens- und Erziehungsverhältnisse sowie ihrer Persönlichkeit auferlegt wurden.

Die erfolgreiche Verwirklichung der den Jugendlichen auferlegten Pflichten erfordert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Pflichten der zuständigen staatlichen Organe, der Leiter und Kollektive im Arbeits- und sonstigen Lebensbereich, vor allem in der Schule und im Betrieb, und der Erziehungsberechtigten zur Erziehung der Jugendlichen sowie eine gewissenhafte Erfüllung der Aufgaben der Gerichte bei der Kontrolle und Gewährleistung der Bewährung und Entwicklung der Jugendlichen.

Ziel und Inhalt des Bewährungs- und Erziehungsprozesses bestehen darin, die Jugendlichen zu veranlassen, den mit ihren Straftaten verursachten Schaden durch eigene Leistungen wiedergutzumachen, die an ihr künftiges Verhalten gestellten gesellschaftlichen Anforderungen in vollem Umfang anzuerkennen und die sich daraus für ihre persönliche Lebensführung ergebenden Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Mit der Verwirklichung dieser Erziehungsziele wird zugleich ein wichtiger Beitrag zur Förderung der gesamten Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen geleistet.

Die Vielfalt und Differenziertheit der Aufgaben bei der erzieherischen Einwirkung auf die Jugendlichen und die hierbei von den verschiedenen Erziehungsträgern zu leistenden Beiträge erfordern eine effektive Zusammenarbeit aller beteiligten staatlichen und gesellschaftlichen Kräfte sowie die sinnvolle Koordinierung ihrer Maßnahmen und Aktivitäten durch die Gerichte.